Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.05.1987 - Drucksache 11/947

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 /947
08. 05. 87

Antrag der Fraktion der GRÜNEN

Leitlinien für bremische ABM-Politik

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Instrument aktiver Arbeitsmarktpolitik müssen auf gesellschaftlich und persönlich sinnvolle Projekte konzentriert werden. Der Schwerpunkt von ABM sollte bei innovativen sozialen und kulturellen Dienstleistungen, ökologischer Stadtentwicklung und Förderung von Selbsthilfe liegen. Für die notwendige qualitative Neuorientierung von ABM-Politik in Bremen ist die weitere quantitative Ausweitung von ABM gegenwärtig eher hinderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) befürwortet die folgenden Forderungen an eine sinnvolle ABM-Praxis und erwartet von Senat und Verwaltung, sich für ihre Realisierung einzusetzen:

1. **ABM-Pool-Modell**

Selbstorganisierte Projekte und Vorhaben können mit einem ABM-Stellen-Pool versehen werden. Eine bestimmte Zahl von ABM-Stellen wird für einen bestimmten Zeitraum (über zwei Jahre hinaus) garantiert, um eine mittelfristige Kontinuität und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Besetzung der Stellen erfolgt im Einvernehmen zwischen BfA und dem Träger.

2. **Individuelle Verlängerung/Entfristung von ABM**

Für Personen aus den „Problemgruppen" des Arbeitsmarktes wird die Vergabedauer von ABM auf 5 Jahre ausgedehnt.

3. **Niemand ist zur Annahme einer ABM-Stelle verpflichtet**

Aus einer Nichtannahme dürfen keine Nachteile entstehen.

4. **ABM darf nicht zur Qualifikationsminderung führen**

Vermittlung von ABM-Stellen nicht unter dem Qualifikationsniveau des/der Arbeitssuchenden.

5. **ABM im gewerblichen Bereich**

Die Vergabe von ABM-Stellen an kommerzielle Firmen im gewerblichen Bereich ist zu beschränken auf:

a) eine Übergangsphase (1 Jahr) bei der Betriebsgründung von Erwerbslosen,

b) eine Übergangsphase (1 Jahr) bei Betriebsübernahme durch die Belegschaft,

c) die Vergabe von klar umrissenen Aufträgen im öffentlichen Interesse, sofern kein öffentlicher oder gemeinnütziger Träger diese Aufgaben erledigen kann.

6. **Berücksichtigung benachteiligter Gruppen/Quotierung**

a) Personengruppen, die überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit bedroht sind, sollten bei der Vergabe von ABM-Stellen bevorzugt werden. Dazu müssen die finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Integration von „begrenzt leistungsfähigen" Personen in ABM-Projekte verbessert werden;

b) geschlechtsspezifische Quotierung: Frauen haben bei der Besetzung von ABM-Stellen Vorrang, bis sie zumindest 50 % der ABM-Stellen eines Trägers ausmachen.

7. **Gewerkschaftliche und betriebliche Mitbestimmung/Interessenvertretung**

a) Die Mitbestimmung von Betriebs- und Personalräten muß bereits bei der Beantragung, nicht erst bei der Besetzung von ABM-Stellen einsetzen.

b) ABM-Beschäftigte werden grundsätzlich zur Belegschaft des Trägers gerechnet, nehmen an der Wahl der betrieblichen Vertretungsorgane teil und werden von ihnen vertreten.

8. **Integration von ABM, Qualifikation und Beschäftigungspolitik**

a) Fortbildung/Umschulung und ABM müssen enger miteinander verzahnt werden. Dabei bietet sich an, eine zweijährige ABM-Phase als berufspraktischen Einstieg auf die Umschulung/Fortbildung folgen zu lassen.

b) Entsprechendes gilt für den Übergang von ABM in das Beschäftigungssystem. Hier muß ein ganzes Bündel von öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen ansetzen:

— die erweiterte Förderung von Betriebsgründungen durch Erwerbslose

— die Aufnahme von sozialen und kulturellen ABM-Projekten in die reguläre Haushaltsfinanzierung

— eine offensive Umwelt- und Beschäftigungspolitik, in deren Rahmen ABM-Absolventen Stellen bzw. Aufträge erhalten können.

9. **Ausrichtung von ABM an regionaler Strukturpolitik**

a) Es müssen öffentliche Bedarfsfelder in der Umwelt-, Sozial- und Kulturpolitik definiert werden, die zukünftige Schwerpunkte für Investitionen, Personalmittel, Weiterbildung und ABM bilden.

b) ABM darf dabei nur eine **komplementäre** und nicht die ausschließliche/hauptsächliche Form der Personalfinanzierung sein.

10. **Eingrenzung des Einsatzes von ABM im öffentlichen Dienst**

a) Grundsätzlich sind ABM-Stellen vorrangig an freie (gemeinnützige, genossenschaftliche) Träger zu vergeben. Der öffentliche Dienst kommt nur in Frage, wo kein qualifizierter freier Träger zur Verfügung steht.

b) Die Bestimmung des AFG, wonach es sich bei ABM um **zusätzliche** Tätigkeiten handeln muß, ist strikt auf den öffentlichen Dienst anzuwenden. Der ERSATZ von Planstellen durch ABM-Stellen verstößt gegen diese Bestimmung.

Fücks und Fraktion der GRÜNEN

Druck: Anker-Druck Bremen